

BUNDESANSTALT FÜR MATERIALPRÜFUNG  
(BAM)



ZULASSUNGSSCHEIN

Nr. D/03 672 /1G1

für eine Verpackungsbauart zum Transport gefährlicher  
Seefrachtgüter.

1. Rechtsgrundlagen

§ 2 Abs. 1 Nr. 5 in Verbindung mit der Anlage A der Gefahrgut  
VSee vom 05.07.1978 (Bundesgesetzblatt I, 1978, S. 1017 ff.).

2. Antragsteller

Van Leer Verpackungen GmbH  
Werk Porz  
5000 Köln 90

3. Beschreibung der Verpackungsbauart

Fibertrommeln mit Boden und Deckel aus Stahlblech,  
mit eingesetztem Polyethylen-Foliensack.

Das Nennvolumen der Trommel beträgt 165 l.

4. Anforderungen an die Verpackungsbauart

Die zu verwendenden Fibertrommeln  
müssen in ihren Eigenschaften den Baumustern entsprechen, die  
gemäß

Bericht 93 712 Vgab 80  
der Bundesbahn-Versuchsanstalt Minden (Westf.)  
vom 27.08.1979

eine Bauartprüfung nach/entsprechend den "Richtlinien für das  
Verfahren der Bauartprüfung, die Erteilung der Kennzeichnung  
und die Zulassung von Verpackungen für die Beförderung gefähr-  
licher Güter mit Seeschiffen - RM 001 -" des Bundesministers  
für Verkehr vom 22.03.1979 (VkB1. Bd.33, H.8, S.136 ff.(1979))  
bestanden haben.

